
Detlev Bütner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden
– per Fax –

08. Juli 2009

204 Ds 201 Js 46706/06 – AG Dresden

Im Zusammenhang mit dem o.a. Strafverfahren wird hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft am 06.07.2009,

Staatsanwalt Muck,

ingelegt.

Sachverhalt:

In der Hauptverhandlung am 06.07.2009 hatte sich der Angeklagte bei der Erteilung des Wortes zu seiner Einlassung erhoben, da er der besseren Redefreiheit wegen geplant hatte, seine Einlassung im Stehen vorzunehmen. Die Richterin reagierte unmittelbar mit den Worten: „Ich möchte bitte, dass Sie sitzen!“ Der Staatsanwalt ergänzte: „Ja, setzen Sie sich hin!“

Im weiteren Verlauf kam es vereinzelt zu Bemerkungen und Lachern aus dem Publikum. Als die Richterin den Angeklagten etwa fragte, warum er denn stehen wolle, und der Angeklagte entgegnete, da er so zum einen freier sprechen könne, zum anderen die hinteren Reihen ansonsten der Gefahr ausgesetzt seien, ihn nicht zu verstehen, fragte die Richterin, für wen die Einlassung denn gedacht sei. Daraufhin antwortete ein Zuschauer: „Na, für alle!“ (Was im übrigen eine korrekte Antwort war und sicherlich sachlicher und angemessener als die Frage der Richterin, die offensichtlich übersah, dass das Publikum den Repräsentanten der Öffentlichkeit darstellt). Daraufhin erklärte StA Muck: „Können wir die Personalien aufnehmen lassen und dann raus!“

Als später ein Zuschauer auf Anordnung der Richterin zur Personalienfeststellung aus dem Saal begleitet wurde, und in dieser Situation ein weiterer Zuschauer lachte, wandte sich StA Muck direkt an die Justizwachtmeister mit den Worten: „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch

mitnehmen!“ (Die Justizwachtmeister, juristisch offenbar besser ausgebildet als StA Muck, kamen dieser Aufforderung immerhin nicht nach.)

Der Unterzeichner hatte sich bis hierhin zurückgehalten, kam aber nun nicht mehr umhin, den StA darauf hinzuweisen, dass dieser soeben und auch schon zuvor seine Kompetenz überschritten habe. Er habe weder das Recht, in dieser Form Anträge zu stellen, noch habe er konkrete sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu fordern. StA Muck entgegnete wörtlich: „Ich darf beantragen, was ich will!“

Rechtliche Wertung:

Das Verhalten des StA Muck verstößt gegen die §§ 238 Abs. 1 StPO, 176 GVG sowie gegen Nr. 128 RiStBV.

Unabhängig von der Tatsache, dass ein Angeklagter selbstverständlich bei seiner Einlassung stehen darf (er *musste* es früher sogar!), die hier aber auch insoweit gar keine Rolle spielt, wäre dies – handelte es sich tatsächlich um eine Ermessensfrage – alleinige Aufgabe der Richterin, dies zu entscheiden. Ihr allein obliegt die Verhandlungsleitung gem. § 238 Abs. 1 StPO. Bestenfalls kann der Sitzungsvertreter der StA eine Maßnahme der Vorsitzenden förmlich beanstanden, ggf. sich im Vorfeld oder Nachhinein hierzu erklären. Niemals aber steht dem Staatsanwalt ein Weisungsrecht in einer solchen Frage gegenüber dem Angeklagten („Setzen Sie sich hin!“) zu.

Gem. Nr. 128 der RiStBV hat der Sitzungsvertreter der StA zwar das ausdrückliche Recht und ggf. sogar die Pflicht, ein Ordnungsmittel anzuregen, allerdings soll er eine *bestimmte* Maßnahme grundsätzlich *nicht* anregen. Die Aussage „Können wir die Personalien aufnehmen lassen und dann raus!“ geht jedoch weit darüber hinaus. Die „angeregte“ Maßnahme des Entfernens eines Zuschauers widerspricht nicht nur der Nr. 128 Abs. 1 S. 3 RiStBV (ein solcher „einfacher“ Verstoß hätte etwa gelautet: „Ich rege an, die Personalien aufnehmen zu lassen und den Zuschauer sodann aus dem Sitzungssaal zu entfernen.“), sondern geht insofern darüber hinaus, als dass in der Aussage schon die unmittelbare Aufforderung steckt, so zu verfahren.

Noch deutlicher wird dies hinsichtlich der Bemerkung „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“ Sie überspringt schlicht die Zuständigkeit der Vorsitzenden. StA Muck hat sich auf diese Art und Weise selbst zum „Richter“ machen wollen. Dies ist ein schon eklatant zu nennender Verstoß gegen § 176 GVG; daneben besteht der unmittelbare Verdacht einer Straftat gem. § 132 2. Altern. StGB.

Schließlich ist die Bemerkung des StA Muck „Ich darf beantragen, was ich will!“ nicht nur, insbesondere vor dem Hintergrund von Nr. 128 Abs. 1 S. 2 RiStBV, sachlich falsch. Sie ist darüber hinaus keine auch nur im Ansatz dem Ernst einer strafprozessualen Hauptverhandlung entsprechende „flapsige“ Bemerkung, wobei gerade vor dem Hintergrund der o.a. Verstöße und der durchaus angespannten Verhandlungssituation hier nicht von einem entschuldbaren „Witz“ ausgegangen werden kann. In einer gedachten „heiteren“ Verhandlungsatmosphäre mag eine solche Bemerkung ganz anders aussehen und nicht ansatzweise Grund zur Beanstandung geben; so liegt der Fall aber vorliegend nicht, der StA war – auch rechtlich zutreffend – sehr ernst darauf aufmerksam gemacht worden, dass er mehrfach seine Kompetenz überschritten habe.

Nach alledem bitte ich darum

- 1.) StA Muck nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass sein Verhalten in keinem Fall toleriert werden kann;
- 2.) ggf. disziplinare Schritte einzuleiten;
- 3.) dafür Sorge zu tragen, dass StA Muck in keinem Fall wieder als Sitzungsvertreter der StA in vorliegendem Verfahren auftritt.

Ich bitte, mich über das Ergebnis der Dienstaufsichtsbeschwerde, insbesondere zu Punkt 3., zu informieren. Daneben bitte ich darum, mich zu informieren, ob von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen StA Muck wegen des Verdachts einer Straftat nach § 132 StGB eingeleitet wird.

(Detlev Beutner)